Da jedoch neuerdings in Folge der Kürze der festgesetzten Wartezeit von einer Viertelstunde mehrfache Inconvenienzen vorgekommen sind, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Vermeidung etwa ferner daraus entspringender Nachtheile die obige Bestimmung dahin abgeändert:

„daß die vorgeschriebene Wartezeit von einer Viertelstunde auf eine halbe „Stunde ausgedehnt wird, der Brauer demnach bei Vermeidung der in „§. 23 des Braumalzsteuergesetzes dieserhalb festgesetzten Strafe die Ein„maischung erst, nachdem er eine halbe Stunde auf die Ankunft eines „Steuerbeamten gewartet, ohne dessen Gegenwart verrichten darf."

Zugleich aber wird, um vorgekommene Zweifel darüber zu beseitigen, welche Uhr im gesetzlichen Sinne das Zeitmaaß abgeben soll, wenn zwischen dem Steuerbeamten und dem betheiligten Braudeclaranten in der Zeitangabe eine Verschiedenheit statt findet, hiermit festgesetzt:

„daß bei eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Brauenden und „dem Steueraufsichtsbeamten über den Ablauf der oben erwähnten Warte„zeit die Ortsuhr, und da wo eine solche nicht vorhanden ist, die An„gabe der mit Uhren versehenen Gemeindebeamten oder anderer zuverlässi„ger Ortseinwohner die Entscheidung zu geben hat."

Rudolstadt, den 16. September 1851.

**Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.**

Röder.

A. Koch.